

## Informationen zur Befundprüfung von Wasserzählern

Die nachfolgenden Informationen stellen nur einen begrenzten Inhalt der Vorschriften dar und sollten ggf. durch weitere Recherchen ergänzt werden.

### Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen über Befundprüfungen sind durch den § 39 des Mess- und Eichgesetzes, die § 39 und § 51 der Mess- und Eichverordnung, die Verwaltungsvorschrift GM-BP 5.22 Gesetzliches Messwesen – Befundprüfanweisung für Wasserzähler und technische Regeln zum gesetzlichen Messwesen in den jeweils gültigen Fassungen gegeben.

Durch die Befundprüfung wird festgestellt, ob ein in Verkehr gebrachtes geeichtes oder konformitätsbewertetes Messgerät die wesentlichen Anforderungen gemäß § 6 Abs. 2 MessEG und die sonstigen Anforderungen des Zertifikats erfüllen, die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens gegolten haben und ob es die Verkehrsfehlergrenzen zum Zeitpunkt der Prüfung einhält. Bei der Befundprüfung ist die Verwendungssituation des Messgerätes zu berücksichtigen, weshalb der Installateur bei der Demontage des Messgerätes zur Befundprüfung bereits wichtige Sachverhalte beachten und dokumentieren muss.

### Maßnahmen vor der Prüfung

Nach der Antragstellung erfolgt in Abhängigkeit des Umfangs der Befundprüfung (ggfs. ergänzende Prüfung vor Ort) der Ausbau des Messgerätes durch den Verwender oder dessen Beauftragten und die Übergabe des Messgerätes an die prüfende Stelle, bei der der Antrag auf Befundprüfung gestellt wurde.

#### Informationspflicht des Verwenders über folgende wichtige Hinweise:

Die den Ausbau und Transport durchführenden Stellen sind verpflichtet:

- a.) Im eingebauten Zustand ist eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen und zu dokumentieren.
- b.) Zählwerkstände und Ausbaudatum sind aufzunehmen.
- c.) Verunreinigungen (Rostpartikel, Sand, Steine, Fremdkörper usw.) sind zu dokumentieren und im Zähler bzw. Einlaufrohr zu belassen.
- d.) Die festgestellte Verwendungssituation z. B. Einbaulage und Fließrichtung, konkrete Einbaustelle usw. ist aufzunehmen (Fotos, separate Aufzeichnungen).
- e.) Die Stellen und evtl. vorgefundene Verletzungen der vorhandenen Benutzer- bzw. Herstellersicherungen bzw. der eichtechnischen Sicherung sind aufzunehmen.
- f.) Wasserzähler sowie Messpatronen bzw. Messkapseln sind mit den zugehörigen Anschlussschnittstellen auszubauen (Messeinsätze, Messpatronen- bzw. Messkapseln und deren Anschlussschnittstellen dürfen nach Möglichkeit vor der Befundprüfung nicht voneinander getrennt werden). Falls der Ausbau der Anschlussschnittstelle inkl. einer evtl. Adaptierung unter wirtschaftlichen Aspekten nicht möglich ist, kann auf Antrag eine ergänzende messtechnische Prüfung vor Ort unter der gegebenen Verwendungssituation durchgeführt werden oder andernfalls erfolgt der Ausbau der Messkapsel ohne zugehörige Anschlussschnittstelle. Die beim Ausbau entfernten Benutzersicherungen sind der prüfenden Stelle vorzulegen.

- g.) Messgeräte bzw. Zusatzeinrichtungen sind schonend zu behandeln, und sie sind besonders nach dem Ausbau aus dem Netz keiner übermäßigen Transportbeeinflussung auszusetzen.
- h.) Der Zähler ist innen nass zu halten. Dazu sind die Ein- und Ausgangsstutzen/ -stellen des Messgerätes unmittelbar nach dem Ausbau dicht zu verschließen.
- i.) Verletzung der amtlichen Sicherheitszeichen bzw. andere Herstellersicherungsmaßnahmen ist zu unterlassen.
- j.) Es sind keine Eingriffe in die Geräte wie z. B. Reparaturen, Siebtausch, Spülen oder dergleichen vorzunehmen.
- k.) Das Ausbauprotokoll ist vollständig auszufüllen und zusammen mit weiteren Aufzeichnungen, Dokumenten sowie mit dem Zähler an die prüfende Stelle zu senden.
- l.) Zwischen dem Ausbau und der Anlieferung des Zählers bei der prüfenden Stelle soll eine Frist von 14 Tagen nicht überschritten werden, weshalb der Versand an die prüfende Stelle umgehend zu erfolgen hat.

### **Durchführung der Prüfung**

Grundsätzlich werden Befundprüfungen in den Räumen der prüfenden Stelle durchgeführt. Bei staatlich anerkannten Prüfstellen dürfen Befundprüfungen nur von der Prüfstellenleitung oder unter ihrer unmittelbaren Aufsicht vorgenommen werden.

### **Keine Zählernutzung nach der Befundprüfung**

Nach der Befundprüfung kann ein Zähler nicht mehr verwendet werden und es können keine weiteren aussagekräftigen messtechnischen Prüfungen mehr durchgeführt werden, da der Zähler grundsätzlich geöffnet wird.

Mit freundlichen Grüßen  
Deltamess DWWF GmbH